

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten

sowie für die Erstellung von Kostenvorschlägen

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Auto Günther GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.3. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

1.5. Der durch den Vorweis der Wagenpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des Kfz-Halters. Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer und elektronischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. In dem Fall können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvorschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich, sofern die Kosten dafür vereinbart wurden. Verbraucher werden vor Erstellung eines entgeltlichen Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.

2.5. Der Kostenvorschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit, etc.

2.6. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages wird nach unserem jeweils gültigen Werkstätten-Stundensatz errechnet.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind bei uns in den **Geschäftsräumlichkeiten** ausgezeichnet.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Der Kunde verpflichtet sich, nur Ware beizustellen, die mit den **Herstellervorgaben** übereinstimmen.

4.3. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

5. Zahlung

5.1. Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten, verkaufte Sachen und sonstige Leistungen hat bei Übergabe bar oder via Bankomatzahlung zu erfolgen. Soweit von uns eine Zahlung durch Scheck, etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4%**.

5.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzu-stellen**.

5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

5.10. Leistet die Versicherung des Kunden trotz **Direktverrechnungszusage** nicht, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung (bzw. einen allfälligen Selbstbehalt) zu bezahlen.

5.11. Jede Leistung, welche der Kunde von uns in Anspruch nimmt, hat er - sofern diese nicht von einer Versicherung oder einem anderen Dritten bezahlt wird - selber zu bezahlen.

5.12. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.13. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 10,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Für die erste Zahlungserinnerung werden keine Spesen verrechnet.

6. Zurückbehaltung des Kfz

6.1. Für alle unsere Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch für Ersatz notwendiger und nützlicher **Aufwendungen** sowie vom Kunden verschuldete Schäden, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand gegen den Kunden und auch einem von diesem verschiedenen Eigentümer (z.B.: Leasinggeber) zu.

6.2. Forderungen des Kunden auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich **Weisungen**, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können wir bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede (gleichzeitiger Austausch von Kfz und Geld) entgegenhalten.

7. Bonitätsprüfung

Der Kunde / *der ausländische Kunde* erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände**, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA), Crif GmbH und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) / *des Landes in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat*, übermittelt werden dürfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

8.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über **Hochvoltkomponenten**, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Ver-

fügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

8.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

8.4. Der Kunde trägt die Kosten für den erforderlichen Treibstoff bzw. Energie für den **Probetrieb**.

8.5. Der Kunde hat auf **Gegenstände** hinzuweisen, die sich im **Fahrzeug befinden**, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind.

8.6. Der Kunde hat uns über Garantievereinbarungen (z.B. **Herstellergarantie**) mit Dritten zu informieren und uns diese auszuhandeln.

8.7. Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden **weisen wir** im Rahmen des Vertragsabschlusses **hin**, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

8.8. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (**keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz**).

9. Leistungsausführung

9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, **geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

9.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

9.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht. Wir sind nicht verpflichtet, diesem Wunsch nachzukommen.

10. Leistungsfristen und Termine

10.1. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist in der Regel im Auftragschreiben festzulegen.

10.2. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeten Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.

10.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

10.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11. Beschränkung des Leistungsumfanges

11.1. Im Rahmen von Zerlege- oder Reparaturarbeiten können **unerhebliche Beschädigungen** bzw. kleine Kratzer entstehen. Beim Abstellen des Fahrzeuges bei uns können unabwendbare Beschädigungen durch Tiere (z.B. **Marderbisse**) entstehen. Der Kunde verpflichtet sich, Schläuche und Kabel vor Fahrtantritt zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und auf Flüssigkeitsaustritt besonders zu achten. Solche Schäden stellen keinen Mangel dar (keine Gewährleistung) und sind von uns nur zu verantworten (Schadenersatz), wenn wir diese grob fahrlässig verursacht haben.

11.2. Bei **Lackierungen** sind Unterschiede in den Farbnuancen möglich.

11.3. Der Kunde erteilt zur Beschränkung des Leistungsumfanges seine **ausdrückliche Einwilligung**.

12. Probefahrten

Der Kunde ermächtigt uns zu Probe- und Überstellungsfahrten mit seinem Fahrzeug gemäß § 45 KFG und zu Probefahrten mit Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Starter, u.a.).

13. Pannendienst / Behelfsmäßige Instandsetzung

13.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen (Behelfsreparaturen, die nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden durchgeführt werden) / Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde wurde hierauf hingewiesen.

13.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

13.3. Wir weisen darauf hin, dass **beschädigte Alufelgen** ausgetauscht werden sollen. Sollte eine leistungspflichtige Versicherung den Auftrag zur Reparatur erteilen, so obliegt es dem Kunden, uns den Erneuerungsauftrag zu erteilen und er verpflichtet sich, die Mehrkosten zu tragen.

14. Altteile

Ersetzte Altteile (nicht mehr zu verwenden) - ausgenommen Tauschteile (wiederverwendbar) - sind von uns bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin aufzubewahren. Der Kunde kann bis zu diesem Zeitpunkt deren Herausgabe verlangen. Danach sind wir zur **Entsorgung berechtigt** und der Kunde hat allfällige **Entsorgungskosten** gesondert zu tragen.

15. Tauschaggregate

Tauschaggregate sind generalüberholte Aggregate (z.B. Lenkgetriebe, Differential, u.a.). Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die vom Kunden beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind. Diese schadhafte Aggregate/-teile sind an den Aufbereiter zu retournieren. Diese Bedingung wird Vertragsinhalt.

16. Abstellung von Fahrzeugen

16.1. Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, sind wir berechtigt, die **Abstellgebühr** (siehe Preise) zu verlangen.

16.2. Ebenso können wir das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Kunden einem **Drittverwahrer** übergeben.

16.3. Der Kunde akzeptiert, dass das Fahrzeug ab jenem Werktag, der dem im Auftragschreiben genannten Fertigstellungstermin folgt, von uns auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden kann. Dabei kann es sich auch um einen gebührenpflichtigen Parkplatz handeln.

17. Gefahrtragung

17.1. **AUF DEN VERBRAUCHER GEHT DIE GEFAHR DER ZERSTÖRUNG / BESCHÄDIGUNG DES KFZS / AGGREGATS AB DEM ZEITPUNKT DER BEDINGENEN ÜBERGABE ÜBER.**

17.2. **AUF DEN UNTERNEHMERISCHEN KUNDEN GEHT DIE GEFAHR ÜBER, SOBALD WIR DAS KFZ / AGGREGAT ZUR ABHOLUNG IM UNTERNEHMEN ODER LAGER BEREITHALTEN, DIESE SELBST ANLIEFERN ODER AN EINEN TRANSPORTEUR ÜBERGEBEN.**

18. Annahmeverzug

18.1. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung das Fahrzeug bei uns oder bei Dritten zu **verwahren** bzw. die Ware (z.B.: Reifen) bei uns **einzulagern**, wofür uns eine in den Geschäftsräumlichkeiten ausgezeichnete Lagergebühr zusteht.

18.2. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

18.3. Sofern unsere Kosten, Aufwand oder der entstandene Schaden den Wert der Sache (z.B. Reifen) übersteigt, sind wir nach abermaliger Aufforderung nach einem Monat zur **außergerichtlichen Verwertung / Entsorgung** berechtigt.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

19.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

19.3. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu **verständigen**.

19.4. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

19.5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

20. Gewährleistung

20.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr, gleichfalls für gebrauchte Fahrzeuge, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr vergangen ist.

20.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 Jahr ab Übergabe bzw. ½ Jahr für Tauschaggregate und -teile.

20.3. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Normaler Verschleiß zeichnet sich dadurch aus, dass ein Teil defekt wird, der Defekt aber für das Alter und die Laufleistung der Sache typisch ist. Handelt es sich um normalen Verschleiß, treffen uns insoweit keine Gewährleistungspflichten.

20.4. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde das Kfz / die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

20.5. Ist eine **Zug-um-Zug-Übergabe** vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

20.6. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so wird von uns angemessener Ersatz geleistet.

20.7. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

20.8. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

20.9. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

20.10. Der unternehmerische Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

20.11. **Mängel** am Fahrzeug oder an Teilen die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Übergabe schriftlich **anzuzeigen**.

20.12. Eine etwaige **Nutzung** des mangelhaften Fahrzeuges oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

20.13. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

20.14. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

20.15. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

20.16. Für Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, hat der Kunde uns davon zu verständigen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, sind wir ermächtigt, die Überstellung auf unsere Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb zu veranlassen.

20.17. Nicht abdingbare Rechte des Kunden auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt.

20.18. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

20.19. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn beigestellte Teile des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder nicht den Herstellervorgaben **entsprechen**, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

20.20. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

20.21. Müssen zur Behebung des Mangels ein oder mehrere Teile getauscht werden, welche(s) bei uns nicht lagernd sind und von uns beim Hersteller bestellt werden müssen, kann das Fahrzeug dem Kunden zur Weiternutzung übergeben werden, sofern die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Der Kunde wird verständigt, sobald das (die) Ersatzteil(e) verfügbar sind.

Der Kunde hat das Fahrzeug binnen 10 Werktagen nach der Verständigung zur Behebung des Mangels zu uns zu bringen.

Sollte der Kunde das Fahrzeug innerhalb dieser Frist nicht zu uns bringen, besteht offensichtlich kein Mangel und die Gewährleistung bzw. Garantie wurde zu Unrecht beansprucht.

In diesem Fall erklärt sich der Kunde einverstanden, die uns entstandenen Kosten für das (die) Ersatzteil(e) und eventuell bereits geleistete Arbeitsstunden in voller Höhe zu ersetzen.

Sollte nach Ablauf der Frist aber noch innerhalb der Gewährleistungsfrist (bzw. Garantiefrist) der Kunde das Fahrzeug zu uns bringen und der Mangel erneut festgestellt werden, wird die kostenlose Behebung des Mangels durchgeführt und eine bereits erstellte Rechnung von uns storniert.

21. Haftung

21.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

21.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

21.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

21.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahren** gerichtlich geltend zu machen.

21.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

21.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

21.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

22. Datenverlust

22.1. Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.

22.2. Dabei können individuelle Daten (z.B. Telefonnummer, **individuelle Fahrzeug- und Reisedaten**) verloren gehen.

22.3. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

23. Salvatorische Klausel

23.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

23.2. Der unternehmerische Kunde und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam an eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

24. Allgemeines

24.1. Es gilt **österreichisches Recht** sowie die ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080 betreffend Kraftfahrzeuge.

24.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

24.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (bzw. deren Betriebsstätten).

24.4. Verbraucher können für eine Streitbeilegung die alternativen Streitbeilegungsstellen für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) einschalten. Verbraucher haben dazu die Möglichkeit, Beschwerden an die Online Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

24.5. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht in Linz. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung hat.

25. Datenschutz

25.1. Die vom Kunden bereit gestellten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und Vertragserfüllung, vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.

25.2. Soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten auch an Dritte, wie etwa Hersteller und Importeure, Gutachter, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Banken, Kreditauskunfteien, Inkassounternehmen, IT Dienstleister, Finanzämter, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Versicherungen übermittelt.

25.3. Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Nähere Informationen zum Datenschutz sind hier zu finden: <https://www.auto-guenther.at/datenschutz.html>

25.4. Es bestehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Die Rechte können unter dieser Adresse geltend gemacht werden: Auto Günther GmbH, Hameringstraße 13-15, 4020 Linz, dsgvo@auto-guenther.at

25.5. Beschwerden wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht können bei der Datenschutzbehörde eingebracht werden.